

Geschäftsordnung des Vorstands der Studierendenschaft der Universität Stuttgart

vom 26.06.2017

Auf Grund von § 12 Abs. 1 der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart vom 24. September 2015 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Stuttgart Nr. 65/2015 vom 24. September 2015), zuletzt geändert durch die vierte Änderungssatzung zur Änderung der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart vom 10. Mai 2017 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Stuttgart Nr. 24/2017 vom 16. Mai 2017), die dritte Änderungssatzung zur Änderung der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart vom 8. März 2017 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Stuttgart Nr. 21/2017 vom 23. März 2017), die zweite Änderungssatzung zur Änderung der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart vom 13. Dezember 2016 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Stuttgart Nr. 67/2016 vom 21. Dezember 2016) und die erste Änderungssatzung zur Änderung der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart vom 22. Juni 2016 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Stuttgart Nr. 27/2016 vom 29. Juni 2016) beschlossen.

Präambel

Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Es können alle Amts-, Status- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden.

- Kapitel 1: Vorstand
- Kapitel 2: Studierendenversammlung
- Kapitel 3: Generelle Bestimmungen zum Vollzug des Haushalts-/Wirtschaftsplans
- Kapitel 4: Grundsätzliches

Kapitel 1: Vorstand

§1 Vorstand

(1) Der Vorstand ist das exekutive Kollegialorgan der Studierendenschaft gemäß § 65a Absatz 3 Satz 3 LHG (§8 Abs. 1 OrgS).

(2) Der Vorstand besteht aus den stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern. Stimmberechtigte Mitglieder sind der Vorstandsvorsitzende, der Finanzreferent und die Beisitzer. Beratende Mitglieder sind die Referenten, die Mitglieder des Präsidiums sowie weitere vom Vorstand auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden mit der Mehrheit seiner Mitglieder bestimmte Mitglieder der Studierendenschaft (§10 Abs. 2 OrgS).

(3) Beschlussfassungen des Vorstands erfolgen mit einfacher Mehrheit, sofern durch die Organisationssatzung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist.

§2 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist gemeinsam mit der Studierendenversammlung nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung für alle Angelegenheiten zuständig, für die in der Organisationssatzung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist (§10 Abs. 5 OrgS). Entscheidungen werden hierbei in der Regel in einer Sitzung der Studierendenversammlung gemäß §16 gefällt; der Vorstandsvorsitzende kann Entscheidungen abweichend hiervon in einer Vorstandssitzung herbeiführen.

(2) Zu den Kernaufgaben des Vorstandes (§9 Abs. 2 OrgS) gehören:

1. den Vollzug der Beschlüsse des Studierendenparlaments und der Studierendenversammlung, sofern nichts anderes bestimmt wurde,
2. die bedarfsgerechte Unterstützung der Studierenden, insbesondere
 - a. als Anlaufstelle für Studierende,
 - b. bei Umsetzung von Projekten, die mit den Aufgaben der Studierendenschaft vereinbar sind,
3. das Personalwesen der Studierendenschaft, insbesondere
 - a. die Personalentwicklung,
 - b. die Beratung des Vorstandsvorsitzenden bei der Personalführung,
 - c. die Bestellung eines Beauftragten für den Haushalt nach § 9 LHO,
 - d. die Einstellung und Entlassung von Personal auf Grundlage eines Vorschlags nach § 44 Abs. 3 OrgS oder auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden,
 - e. die Verwaltung der Geschäftsstelle der Studierendenschaft,
4. die Rechtsangelegenheiten der Studierendenschaft,
5. die Erarbeitung von Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft,
6. die Erarbeitung von Verwaltungsrichtlinien,
7. den Entwurf des Haushaltsplans oder des Wirtschaftsplans,
8. den Vollzug des Haushaltsplans oder des Wirtschaftsplans,
9. Beschlüsse in finanziellen Angelegenheiten gemäß der Finanzordnung,
10. Beschlüsse über die Anerkennung und Aberkennung des Status einer Hochschulgruppe gemäß § 42 Abs. 1 OrgS und der zugehörigen Satzung,
11. die Sicherstellung des Wissenstransfers der Gremien und Organe der Studierendenschaft.

§ 3 Vorstandsvorsitzender

(1) Der Vorstandsvorsitzende vertritt die Studierendenschaft gemäß § 65a Absatz 3 Satz 4 LHG (§11 Abs. 1 OrgS); dies gilt sowohl für die Vertretung innerhalb der Universität als auch die Vertretung nach außen. Er ist alleinvertretungsberechtigt. Er übt das Hausrecht in allen Räumen der Studierendenschaft aus. Er stellt die Angestellten der Studierendenschaft auf Beschluss des Vorstands ein und entlässt sie. Er ist ihnen vorgesetzt und ihm obliegt die Personalführung.

(2) Der Vorstandsvorsitzende ernennt mit Zustimmung des Studierendenparlaments mit der Mehrheit dessen Mitglieder und entlässt Beisitzer zu stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden (§11 Abs. 5 OrgS). Ferner kann er Beauftragte ernennen und entlassen.

(3) Der Vorstandsvorsitzende kann all seine Befugnisse allgemein, befristet oder für den Einzelfall delegieren; die Delegation erfolgt in der Regel schriftlich.

(4) Der Vorstandsvorsitzende kann im Einvernehmen mit dem Vorstand Bevollmächtigungen für die Wahrnehmung von Aufgaben des Vorstandes allgemein, befristet oder für den Einzelfall aussprechen; die Bevollmächtigung erfolgt schriftlich.

(5) Der Finanzreferent und die stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden vertreten den Vorstandsvorsitzenden nach dessen Maßgabe; hierfür gilt Absatz 3 sinngemäß; eine schriftliche Delegation ist nicht notwendig.

§ 4 Referenten

(1) Die Referenten berichten in der Studierendenversammlung über ihre Arbeit bzw. die Arbeit des Referats. Bei Abwesenheit erfolgt der Bericht schriftlich bis 12:00Uhr am Tag der Sitzung an den Vorstandsvorsitzenden.

(2) Anliegen und Projekte der Referenten sollen in der Regel in einer Sitzung der Studierendenversammlung behandelt und abgestimmt werden, sofern diese nicht durch die jeweilige vom Studierendenparlament genehmigte Zielvereinbarung legitimiert sind. Die Zustimmung kann durch die Studierendenversammlung oder den Vorstand erteilt werden.

(3) Die Referenten können nach Delegation durch den Vorstandsvorsitzenden die Studierendenschaft in Angelegenheiten ihren Referatsbereich betreffend vertreten; das Vertretungsrecht kann nicht weiter delegiert werden.

(4) Referenten können sich bei Vorstandssitzungen von ihren Stellvertretern vertreten lassen; in diesem Fall muss sich der Referent vor Sitzungsbeginn beim Vorstandsvorsitzenden entschuldigen. Der jeweilige stellvertretende Referent vertritt den Referenten bei Abwesenheit. Sind mehrere stellvertretende Referenten ernannt, so benennt der Referent vor Sitzungsbeginn einen konkreten Stellvertreter für die Sitzung.

§ 5 Personal

(1) Der Vorstand ist für die Bestellung eines Beauftragten für den Haushalt (§8 Abs. 2 Nr. 3c OrgS) sowie für die Einstellung und Entlassung von Personal (§8 Abs. 2 Nr. 3d OrgS) zuständig. Bei Einsetzung einer Personalfindungskommission durch den Vorstandsvorsitzenden ist der Vorstand an deren Vorschlag gebunden (§44 Abs. 3 OrgS). Der Vorstand entscheidet hierrüber mit Zwei-Drittel-Mehrheit.

(2) Personenbezogene Angelegenheiten, das Personal der Studierendenschaft betreffend, können nur in einer Vorstandssitzung sowie ggf. in einer nicht-öffentlichen Sitzung des Studierendenparlaments behandelt werden.

§ 6 Vorstandssitzung

(1) Eine Vorstandssitzung ist nicht öffentlich. Sie dient insbesondere zur Beratung nicht-öffentlicher Angelegenheiten sowie zur vorstandsinternen Meinungsfindung.

(2) Der Vorstandsvorsitzende leitet die Vorstandssitzungen. Er kann sich hierbei vertreten lassen.

(3) Eine Vorstandssitzung gilt als ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung mindestens drei Tage vor Beginn der Sitzung in Schriftform erfolgt ist. In begründet dringlichen Fällen ist es ausreichend, wenn die Einladung 24 Stunden vor Sitzungsbeginn erfolgt.

Der Vorstandsvorsitzende kann sich darüber hinaus über die Fristen hinwegsetzen, sofern er darauf hinweist und nicht innerhalb von drei Tagen der Widerspruch eines stimmberechtigten Vorstandsmitglieds eingeht.

(4) Ebenso kann der Vorstandsvorsitzende eine Einladung für mehrere regelmäßig wiederholende Termine aussprechen, sofern kein Widerspruch eines stimmberechtigten Vorstandsmitglieds eingeht.

(4) Der Vorstandsvorsitzende erstellt die Tagesordnung für die Vorstandssitzung. Anträge zur Tagesordnung inklusive einer Erklärung zum Tagesordnungspunkt und notwendiger Beratungsunterlagen müssen bis zum Vortag der Sitzung um 12:00 Uhr an den Vorstandsvorsitzenden gesendet werden (reguläre TOPs). Sie gelten als zugestellt, wenn sie im Etherpad im ILIAS-Bereich rechtzeitig hochgeladen werden. Lehnt der Vorstandsvorsitzende einen nach Satz 2 beantragten Tagesordnungspunkt ab, so hat er dies auf der Vorstandssitzung zu begründen; der Tagesordnungspunkt soll auf die Tagesordnung der nächsten Vorstandssitzung gesetzt werden, wenn der Vorstand die Ablehnung überstimmt. Weitere Tagesordnungspunkte können vom Vorstandsvorsitzenden auch noch zu Beginn der Sitzung in die Tagesordnung aufgenommen werden (kurzfristige TOPs), sofern der Vorstand dies zu Beginn der Sitzung nicht ablehnt. Die vorläufige Tagesordnung muss spätestens um 20:00 Uhr am Vortag der Sitzung in Schriftform versandt werden.

Sie gelten als zugestellt, wenn sie im ILIAS-Bereich rechtzeitig hochgeladen werden.

Der Vorstandsvorsitzende kann sich über die Fristen hinwegsetzen, sofern er darauf hinweist und nicht innerhalb von drei Tagen der Widerspruch eines stimmberechtigten Vorstandsmitglieds eingeht.

(5) Eine Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder einschließlich des Vorstandsvorsitzenden oder einer von ihm beauftragten Vertretung als Sitzungsleitung, anwesend sind. Der Vorstandsvorsitzende kann sich über die Beschränkung hinwegsetzen, sofern er darauf hinweist und nicht innerhalb von drei Tagen der Widerspruch eines stimmberechtigten Vorstandsmitglieds eingeht.

Ist eine Vorstandssitzung nicht beschlussfähig, so kann der Vorstandsvorsitzende nach Behandlung eines Tagesordnungspunktes in der Sitzung ein vereinfachtes Umlaufverfahren nach §8 Abs. 6 ansetzen.

(6) Auf Verlangen des Vorstandsvorsitzenden oder des thematisch zuständigen Referenten wird die Beratung eines Tagesordnungspunktes in die Studierendenversammlung verschoben; das betreffende Thema ist in diesem Fall auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Studierendenversammlung zu setzen; dies gilt nicht für Themen, die nach Einspruch gegen einen Beschluss der Studierendenversammlung behandelt werden.

Der Vorstandsvorsitzende kann das Verlangen ablehnen, wenn der Vorgang nach einem Gesetz, einer Rechtsvorschrift oder seinem Wesen nach geheim gehalten werden muss, die Angelegenheit zu den Kernaufgaben des Vorstandes gehört oder eine umgehende Beschlussfassung angebracht ist.

(7) Abstimmungen werden vom Vorstandsvorsitzenden bzw. der von ihm beauftragten Sitzungsleitung formuliert und von ihm zur Abstimmung gestellt.

(8) Beschlüsse des Vorstandes werden in den Mitteilungen der Studierendenschaft hochschulöffentlich bekannt gemacht; dies erfüllt die Maßgabe einer Niederschrift.

(9) Zu Sitzungen des Vorstandes wird ein nicht-öffentliches Protokoll angefertigt; dieses wird vom Vorstandsvorsitzenden in den ILIAS-Bereich hochgeladen und vom Vorstand genehmigt. Über eine etwaige vollständige oder teilweise Veröffentlichung eines genehmigten Protokolls entscheidet der Vorstand auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden.

(10) An einer Vorstandssitzung dürfen in der Regel die beratenden Mitglieder, die stellvertretenden Referenten sowie der Haushaltsbeauftragte beratend teilnehmen. Der Vorstandsvorsitzende kann eine Sitzung ohne diese Personen einberufen; er hat dies mit der Einladung zu begründen; der Vorstand kann dies zu Beginn der Sitzung komplett oder für einzelne Tagesordnungspunkte ablehnen. Der Vorstandsvorsitzende kann weitere Gäste zur Teilnahme einladen.

(11) Teilnehmer einer Vorstandssitzung sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten und Tatsachen verpflichtet, die ihnen in einer Vorstandssitzung bekannt geworden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden.

§ 7 Beschlussfassung in einer Sitzung

(1) Der Vorstand beschließt in einer Vorstandssitzung in offener Abstimmung.

(2) Auf Antrag eines stimmberechtigten Vorstandsmitglieds erfolgt eine geheime Abstimmung.

§ 8 Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren

- (1) Der Vorstandsvorsitzende kann Beschlüsse im schriftlichen Verfahren (Umlaufverfahren) herbeiführen.
- (2) Die Antwortfrist beträgt eine Woche nach Versendung der Unterlagen.
- (3) Zum erfolgreichen Abschluss eines Umlaufverfahrens müssen mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder teilnehmen.
- (4) Das Umlaufverfahren kann vorzeitig beendet werden, wenn eine absolute Mehrheit der Vorstandsmitglieder vorliegt. Fehlende Rückmeldungen werden als Enthaltungen gewertet.
- (5) Legen zwei oder mehr stimmberechtigte Vorstandsmitglieder innerhalb von fünf Tagen nach Beginn eines Umlaufverfahrens begründeten Widerspruch gegen das Umlaufverfahren ein, so gilt dieses als nicht stattgefunden. Sollte das Umlaufverfahren nach Absatz 4 bereits vorzeitig beendet worden sein, so wird der Beschluss aufgehoben und in der nächsten Vorstandssitzung behandelt.
- (6) Abweichend von Absatz 2 bis 4 kann der Vorstandsvorsitzende ein vereinfachtes Umlaufverfahren durchführen, sofern diese Geschäftsordnung dies vorsieht. In diesem gilt die Zustimmung zu einem Antrag als erteilt, wenn nicht innerhalb einer Frist von drei Tagen nach Versendung die Zustimmung eines stimmberechtigten Mitglieds verweigert wird; Absatz 5 gilt sinngemäß mit einer verkürzten Frist von drei Tagen.

§ 9 Eilentscheidungen

- (1) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Vorstands aufgeschoben oder im schriftlichen Verfahren entschieden werden kann, entscheidet der Vorstandsvorsitzende für den Vorstand (Eilentscheidung). Die Gründe für Form und Inhalt der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Vorstands unverzüglich mitzuteilen (§14 Abs. 6 OrgS).
- (2) Der Vorstandsvorsitzende kann Rechte des Vorstandes nach der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments für den Vorstand wahrnehmen, sofern hierzu kein Beschluss des Vorstandes vorliegt.

Kapitel 2: Studierendenversammlung („stuvus-Sitzung“)

§ 10 Studierendenversammlung

(1) Die Studierendenversammlung ist die Plattform, auf der alle Mitglieder der Studierendenschaft an den Entwicklungen der Studierendenschaft mitwirken können. Sie dient insbesondere als Informations- und Diskussionsplattform sowie zur vorläufigen Beschlussfassung nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Vorstands (§18 Abs. 1 OrgS).

- (2) Zu den Aufgaben der Studierendenversammlung gehören insbesondere:
1. Berichte und Beratungen aus der Studierendenvertretung, insbesondere aus den Referaten,
 2. Vorbereitung von Sitzungen von Gremien und Organen der Studierendenschaft,
 3. Diskussion von weitreichenden Entscheidungen innerhalb der Studierendenschaft sowie
 4. in der Regel die vorläufige Beschlussfassung in Angelegenheiten der Studierendenschaft, die nicht zu den Kernaufgaben des Vorstandes (§2 Abs. 2) gehören.

§ 11 Sitzungen der Studierendenversammlung

(1) Sitzungen der Studierendenversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Der Vorstandsvorsitzende kann Personen ausschließen, die keine Mitglieder der Studierendenschaft sind.

(2) Der Vorstandsvorsitzende leitet die Sitzungen der Studierendenversammlung. Er kann sich hierbei vertreten lassen.

(3) Ordentliche Sitzungen finden regelmäßig (bestimmter Wochentag und Uhrzeit) statt.

(4) Der Vorstandsvorsitzende erstellt die Tagesordnung für die Sitzung. Anträge zur Tagesordnung inklusive etwaiger notwendiger Beratungsunterlagen müssen bis zwei Tage vor der Sitzung um 12:00 Uhr an den Vorstandsvorsitzenden gesendet werden (reguläre TOPs). Lehnt der Vorstandsvorsitzende einen nach Satz 2 beantragten Tagesordnungspunkt ab, so hat er dies zu begründen; verlangt die Studierendenversammlung die Behandlung des Tagesordnungspunktes, so soll dieser auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt werden, es sei denn der Vorstand lehnt dies ab. Weitere Tagesordnungspunkte können vom Vorstandsvorsitzenden auch noch zu Beginn der Sitzung in die Tagesordnung aufgenommen werden (kurzfristige TOPs). Die vorläufige Tagesordnung muss spätestens zwei Tage vor der Sitzung um 20:00 Uhr schriftlich versandt werden.

(5) Bei Sitzungen der Studierendenversammlung sind alle Mitglieder der Studierendenschaft stimmberechtigt. Zu Beginn der Sitzung ist eine Anwesenheitsliste zu erstellen, die Name und Unterschrift jedes Sitzungsteilnehmers enthalten muss.

(6) Abstimmungen werden vom Vorstandsvorsitzenden bzw. einer von ihm beauftragten Sitzungsleitung formuliert und von ihm zur Abstimmung gestellt. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag erfolgt eine geheime Abstimmung.

(7) Zu Sitzungen der Studierendenversammlung wird ein Protokoll angefertigt; dieses wird vom Vorstandsvorsitzenden verschickt und von der Studierendenversammlung genehmigt.

§ 12 Beschlüsse der Studierendenversammlung

(1) Beschlüsse der Studierendenversammlung werden nach einer Frist von drei Tagen nach Versendung an den Vorstand wirksam.

(2) Stimmberechtigte Vorstandsmitglieder sowie thematisch betroffene Referenten können gegen einen Beschluss der Studierendenversammlung begründeten Einspruch beim Vorstandsvorsitzenden einlegen. Erfolgt dieser innerhalb der in Satz 1 genannten Frist, so hat er aufschiebende Wirkung. Im Falle eines Einspruchs führt der Vorstandsvorsitzende eine erneute Behandlung in der Studierendenversammlung oder eine Beschlussfassung des Vorstandes herbei; ein vereinfachtes Verfahren nach §8 Absatz 6 ist möglich.

(3) Gültige Beschlüsse der Studierendenversammlung werden in den Mitteilungen der Studierendenschaft hochschulöffentlich bekannt gemacht; dies erfüllt die Maßgabe einer Niederschrift.

Kapitel 3: Generelle Bestimmungen zum Vollzug des Haushalts-/Wirtschaftsplans

§ 13 Finanzverwaltung

(1) Der Vorstandsvorsitzende hat eine unbeschränkte Konto- und Kassenvollmacht; er darf Auszahlungen vornehmen und anweisen. Der Vorstandsvorsitzende kann nach Maßgabe der Finanzordnung Kontovollmachten und Vollmachten für die Erteilung von Auszahlungsanordnungen ausstellen.

(2) Die Verwaltungskraft informiert den Vorstandsvorsitzenden und den Finanzreferenten umgehend über genehmigte Ausgaben. Der Finanzreferent informiert den Vorstand und die Studierendenversammlung regelmäßig über getätigte Ausgaben.

(3) Die Verwaltungskraft ist befugt, Aufträge im Rahmen der zentralen Beschaffung zu vergeben.

§ 14 Finanzentscheidungen

(1) Der Vorstand beschließt über sämtliche finanziellen Angelegenheiten, die nicht in die Kompetenzen eines Referats, des Akademischen Studierendenrates, eines Arbeitskreises, einer Fachgruppe oder Fachschaft fallen.

(2) Finanzielle Verfügungen (Einzelausgaben) der Studierendenschaft bedürfen der Zustimmung des Vorstandes vor Anmeldung bei der Verwaltungskraft. Die Zustimmung entfällt, sofern der Vorstand einen Finanzplan genehmigt hat, welcher die Einzelausgaben beinhaltet; der Vorstand und der Vorstandsvorsitzende können die Genehmigung eines Finanzplanes zeitweise aussetzen oder zurückziehen. Die Zustimmung kann regulär durch den Finanzreferenten oder den

Vorstandsvorsitzenden erteilt werden, wenn ein Einzelbetrag von 250€ nicht überschritten wird; eine Aufspaltung von zusammenhängenden Ausgaben in mehrere Verfügungen zur Umgehung der Grenze ist unzulässig. Der Vorstandsvorsitzende kann diese Regelung zeitweise, der Vorstand dauerhaft aussetzen; hierrüber ist der Haushaltsausschuss zu informieren. Die Beschlussfassung im Vorstand hierrüber erfolgt auf Antrag des jeweils zuständigen Gremiums oder Amtsträgers oder einer von diesem beauftragten Person; sofern die jeweilige Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht, kann die Beschlussfassung auch auf Antrag des Vorsitzenden bzw. Leiters des jeweiligen Gremiums erfolgen. Vor Beschlussfassung über eine finanzielle Verfügung im Vorstand sollte eine Stellungnahme der Studierendenversammlung eingeholt werden. Lehnt der Vorstand eine beantragte Ausgabe ab, so hat er dies zu begründen.

(3) Absatz 2 gilt nicht für den Akademischen Studierendenrat sowie Fachgruppen und Fachschaften.

§ 15 Finanztransparenz

(1) Sämtliche finanzielle Verfügungen der Studierendenschaft werden, sofern im rechtlichen Rahmen zulässig, den Mitgliedern der Studierendenschaft zugänglich gemacht.

Die Aufbereitung der Informationen obliegt dem Finanzreferenten; er kann dies delegieren. Die Bekanntgabe der Informationen obliegt dem Vorstandsvorsitzenden.

Die Informationen werden im Rahmen der Sitzungen der Studierendenversammlung und des Studierendenparlaments bekannt gegeben.

(2) Die Informationen zu finanziellen Verfügungen sind in angemessenen Form regelmäßig (monats- bis semesterweise nach Maßgabe des Vorstandsvorsitzenden) aufzubereiten.

Kapitel 4: Grundsätzliches

§ 16 Informationspflichten der Referate und Arbeitskreise

(1) Die Referenten legen dem Vorstandsvorsitzenden vor jeder Studierendenversammlung eine Mitgliederliste ihres Referats vor; auf die Vorlage kann verzichtet werden, sofern keine Änderungen stattgefunden haben. Auf Anfrage ist dem Vorstandsvorsitzenden jederzeit eine Mitgliederliste vorzulegen. Auf Verlangen des Vorstandsvorsitzenden ist die Liste zu erläutern und die Tätigkeitsbereiche bzw. Aufgaben der einzelnen Referatsmitglieder darzulegen.

(2) Die Arbeitskreisleiter legen dem Vorstandsvorsitzenden auf Anfrage eine Mitgliederliste ihres Arbeitskreises vor. Auf Verlangen des Vorstandsvorsitzenden ist die Liste zu erläutern und die Tätigkeitsbereiche bzw. Aufgaben der einzelnen Arbeitskreismitglieder darzulegen.

§ 17 Bekanntmachungen; Mitteilungen der Studierendenschaft

Der Vorstandsvorsitzende veröffentlicht Mitteilungen der Studierendenschaft. Diese beinhalten insbesondere Bekanntmachungen, Beschlüsse der Studierendenversammlung und des Vorstandes sowie (auf Beschluss des

Studierendenparlaments und nach Maßgabe dessen Geschäftsordnung) die Beschlüsse des Studierendenparlaments.

§ 18 Digitale Kommunikation

(1) Die elektronische Übermittlung von Dokumenten oder Erklärungen sowie Erklärungen in elektronischer Form sind zugelassen und der Schriftform gleichgestellt.

(2) Die Bereitstellung von Informationen in einem ausgewiesenen Bereich auf einer Website der Studierendenschaft oder im ILIAS der Universität Stuttgart ist einer Versendung gleichgestellt.

(3) Eine Veröffentlichung auf einer Website der Studierendenschaft oder im ILIAS der Universität Stuttgart erfüllt die Bedingungen einer hochschulöffentlichen Bekanntmachung.

§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Bekanntmachung

(1) Diese Geschäftsordnung tritt nach Ausfertigung durch den Vorstandsvorsitzenden in Kraft.

(2) Die Geschäftsordnung wird in geeigneter Form hochschulöffentlich bekannt gemacht.

(3) Tritt ein neuer Vorstandsvorsitzender sein Amt an, so hat der Vorstand eine neue Geschäftsordnung zu beschließen. Bis dahin bleibt diese Geschäftsordnung in Kraft, jedoch maximal acht Wochen.

Stuttgart, den 26. Juni 2017

gez. Otlinghaus

Fritz Otlinghaus
Vorstandsvorsitzender der Studierendenschaft
der Universität Stuttgart